

An alle Träger von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen
des Jobcenters Berlin Lichtenberg

Verfahrensregelung zur Teilnahme an Maßnahmen und Vergütung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen ab 01. April 2020

Vor dem Hintergrund der bundesweiten Schließung aller Bildungseinrichtungen angesichts der Corona - Epidemie, sind die Zahlungen für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Geltungsbereich des SGB II für den Zeitraum **ab 01.04.2020** zu überprüfen und ggf. einzustellen.

Von einer Einstellung ausgenommen sind Leistungen, die in ihrer bisherigen Form unverändert oder in einer alternativen Lernform weiter erbracht werden können. Ist dies nicht der Fall, ist die Vergütung einzustellen bzw. nicht weiter anzuweisen.

Generell gelten die Maßnahmen nur als unterbrochen und nicht als abgebrochen. Die alternative Durchführung der Maßnahme führt grundsätzlich zu **keiner** Verlängerung der Maßnahmedauer.

Maßnahmen nach § 16d SGB II (Arbeitsgelegenheiten) sind von der alternativen Form der Durchführung von Maßnahmen ausgeschlossen. Hier kommen die Maßnahmen das Sozialdienstleister - Einsatzgesetz (SodEG) zum Tragen. Weitere Informationen dazu folgen bzw. können bei Bekanntgabe <https://www.berlin.de/jobcenter-lichtenberg> eingesehen werden.

Bei Maßnahmen, die über einen **Bildungsgutschein** gefördert werden, übermittelt der Träger unter Angabe der Maßnahmenummer eine Bescheinigung der FKS (sofern noch nicht erfolgt), dass der Unterricht alternativ (z.B. Online) durchgeführt werden kann. Ebenso ist die Aussage zu treffen, ob alle bisher Teilnehmenden weiterhin in der Maßnahme verbleiben oder ein Teilnehmer/in unterbricht, weil für ihn/sie eine Online-Weiterführung nicht möglich ist.

Der Träger erklärt, mit welchen Teilnehmenden und ab welchem Zeitpunkt die Maßnahme in alternativer Durchführungsform weitergeführt wird und erklärt, dass das Maßnahmeziel erreicht werden kann.

Liegen diese Unterlagen dem zuständigen Jobcenter vor, werden die Maßnahmekosten weitergezahlt. Eine Nichteinreichung der Unterlagen hat zur Folge, dass von einer Unterbrechung der Maßnahme auszugehen ist und es erfolgt keine weitere Zahlung. Die Äquivalenzbescheinigung ist bis zum 17.04.2020 im jeweiligen Jobcenter einzureichen. Die Weisungen FBW zu § 84 SGB III Punkt 5 finden keine Anwendung. Es werden dann keine zwei weiteren Raten für Lehrgangskosten gezahlt.

Analog gilt dieses Verfahren für **Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein – Maßnahmen (AVGS)**.

Sind bei den sogenannten Gutscheinmaßnahmen die Kriterien und Anforderungen für alternative Lernmethoden erfüllt und ist dies auch entsprechend nachgewiesen, erfolgt die Zahlung der Maßnahmekosten weiterhin unverändert.

Bei **Vergabemaßnahmen** sendet der Träger per E-Mail den **Vordruck alternative Durchführungsform oder unveränderte Form** (siehe Anlagen) an das zuständige REZ. (REZ-BB-SAT.Corona@arbeitsagentur.de)

Bei alternativer Durchführungsform ist dies ein Angebot auf entsprechende Vertragsänderung eine E-Mail an das zuständige Regionale Einkaufszentrum (REZ) – dies ist gleichzeitig ein Angebot auf eine entsprechende Vertragsänderung.

Darin enthalten ist

- die Zusicherung des Trägers, dass sie die Voraussetzungen der Leistungserbringung als alternative Durchführungsform oder in unveränderter Form erfüllen.

Für **preisverhandelte Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation** reichen die Träger eine Erklärung ein, mit der sie darlegen, dass die Leistung in alternativer Lernform erbracht wird. Sofern diese Erklärung über eine alternative Maßnahmedurchführung nicht vorliegt, werden die Zahlungen eingestellt.

Die nachträgliche Einreichung führt zu einer Wiederaufnahme der Zahlung.

Während der Corona – Krise werden keine Preisverhandlungen für neue Maßnahmen durchgeführt.

Entsprechende Anlagen sind ebenfalls unter <https://www.berlin.de/jobcenter-lichtenberg> eingestellt.

Möglichkeiten durch das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz

Zum 28.03.2020 ist das Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise ([Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG](#)) in Kraft getreten.

Soziale Dienstleister und Einrichtungen können nach diesem Gesetz finanzielle Unterstützungen erhalten, wenn ihre Existenz aufgrund der bundesweiten Maßnahmen zum Infektionsschutz gefährdet ist und keine vorrangigen Mittel zur Existenzsicherung zur Verfügung stehen. Im Gegenzug sind sie verpflichtet, den Einrichtungen und Betrieben, die zur Bewältigung der Folgen der Coronavirus-Krise besonders relevant sind, unter Ausschöpfung aller zumutbaren Möglichkeiten und unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben die während der Krise nicht benötigten Ressourcen (Arbeitskräfte, Räumlichkeiten sowie sonstige Sachmittel) zur Verfügung zu stellen.

Bitte prüfen Sie als Träger, wenn Ihre Maßnahmen als unterbrochen gelten und die Zahlungen eingestellt wurden, ob bei Ihnen das [SodEG](#) greift.

Weiterführende Informationen sowie die Antragsunterlagen zum SodEG werden Ihnen umgehend auf der <https://www.berlin.de/jobcenter-lichtenberg> zur Verfügung gestellt bzw. können auf der Internetseite des BMAS heruntergeladen werden.

Des Weiteren können Sie Informationen zu arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen dem Internetauftritt unter www.arbeitsagentur.de entnehmen.

Zur Einreichung von Unterlagen im Zusammenhang mit der Corona – Krise bitte ich das entsprechende Organisationspostfach des Jobcenters Berlin Lichtenberg (Jobcenter-Berlin-Lichtenberg.Traegermanagement@jobcenter-ge.de oder Jobcenter-Berlin-Lichtenberg.SodEG@jobcenter-ge.de) bzw. den üblichen Postweg zu nutzen.